

## Verleihbedingungen der Kreisbildstelle Nürnberger Land



### § 1 Kreis der Nutzenden

- Hauptaufgabe der Kreisbildstelle Nürnberger Land liegt in der Grundversorgung der Schulen und Bildungseinrichtungen des Landkreises mit AV-Medien (16 mm Film, Video, DVD, Dia, Tonbildreihen, CD-Rom, Audio-CD und Kassetten, diversen Geräten und Material). Zum Benutzerkreis gehören alle Personen, die an Schulen oder anderen Einrichtungen des Bildungsbereiches im Landkreis tätig sind.
- Weiterhin ist die Nutzung der Medien auch für private Kundschaft, Vereine, Kirchen und gemeinnützige Organisationen möglich, soweit dies die schulischen Belange erlauben.

### § 2 Überlassung von Medien an Schulen und Bildungseinrichtungen

- Medien werden während der geltenden Öffnungszeiten an Personen abgegeben, die im Auftrag einer Bildungseinrichtung im Landkreis tätig sind. Die Verleihbedingungen werden durch die Unterschrift auf dem Verleihzettel anerkannt.
- Die Medien werden für zwei Wochen verliehen. Eine Verlängerung muss am Medienzentrums rechtzeitig beantragt werden. Einer Verlängerung des Zeitraumes wird stattgegeben, wenn die entsprechenden Medien nicht vorbestellt sind.
- Schäden und Mängel an überlassenen Medien und Geräten sind der Kreisbildstelle bei Rückgabe zu melden.

### § 3 Überlassung von Medien an sonstige Benutzer\*innen

- Die Medien werden nur zu den geltenden Geschäftszeiten ausgegeben und zurückgenommen.
- Die Nutzenden haben sich dem Personal der Kreisbildstelle gegenüber auszuweisen und Adressangaben zu machen. Der Empfang der Medien ist auf dem Verleihschein per Unterschrift zu bestätigen. Durch die Unterschrift erkennen die Entleihenden die Verleihbedingungen an.
- Die Medien werden für zwei Wochen verliehen. Eine Verlängerung muss am Medienzentrums rechtzeitig beantragt werden. Eine Verlängerung des Zeitraumes wird stattgegeben, wenn die entsprechenden Medien nicht vorbestellt sind.
- Die Verleihdauer für Geräte sollte so kurz wie möglich gehalten werden und ist entsprechend mit der Kreisbildstelle jedes Mal neu abzuklären.

### § 4 Behandlung der überlassenen Gegenstände

- Entleihende sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- Es ist (außer innerhalb einer Schule) nicht zulässig, überlassene Gegenstände an Dritte weiterzugeben.
- Verlust oder Beschädigung der überlassenen Gegenstände sind der Kreisbildstelle unverzüglich zu melden. Eigene Reparaturen sind nicht statthaft.
- 16 mm Filme und Videos sind zurückgespult zurückzugeben. Die Begleittexte müssen vollständig mit den Medien zurückgegeben werden. Bei Diareihen ist die Bildfolge und die Vollständigkeit zu beachten.

### § 5 Urheberrechte

- Die Medien der Kreisbildstelle beinhalten das Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung. Bei wenigen Ausnahmen, die entsprechend gekennzeichnet sind, müssen bei der Vorführung in der Öffentlichkeit die urheberrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.
- Ein Weiterverleih und der Einsatz der Medien gegen ein Entgelt ist nicht statthaft
- Aus urheberrechtlichen Gründen dürfen alle Medien der Kreisbildstelle nicht kopiert werden, auch nicht für private Zwecke.
- Soweit bei öffentlicher Nutzung von Medien Belange der GEMA berührt werden, haben die Nutzenden erforderliche Gebühren an diese zu entrichten.

### § 6 Entgelte

- Für die Überlassung von Medien und Geräten wird kein Entgelt erhoben.

### § 7 Haftung

- Nutzende haften für jede Beschädigung und jeden Verlust.
- Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis und bei der Beschädigung nach den Reparaturkosten.
- Die Schäden werden durch das Personal des Medienzentrums festgestellt und den Nutzenden mitgeteilt. Reparatur und Wiederbeschaffung werden durch das Medienzentrum auf Kosten des Nutzenden veranlasst.
- Den Nutzenden ist es untersagt, Schäden an den überlassenen Gegenständen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- Eine Haftung der Kreisbildstelle für Schäden, die durch verliehene Software verursacht werden, wird grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 8 Inkrafttreten

- Diese Verleihbedingungen treten ab dem 01.05.2009 in Kraft